

Stand: Juni 2024

Beitrags- und Benutzerordnung des gemeinnützigen Vereins Format Filmkunst e. V.

§ 1 Grundsätze, Rechte und Pflichten

Die Beitrags- und Benutzerordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen und Rechte der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

- I. Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- II. Es werden Arbeitsgruppen gebildet.
- III. Die Beitragshöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- IV. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, diese werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- V. Jede Änderung der Beitrags- und Benutzerordnung bedarf einer 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer satzungsgemäßen Mitgliederversammlung.
- VI. Es können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- VII. Jedes Vereinsmitglied hat ein Ausleihrecht für Filme, die im Vereinsbestand enthalten sind. Die Ausleihdauer bestimmt § 6.
- VIII. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- IX. Für Nicht-Vereinsmitglieder ist eine Einzel-Ausleihe von Medien möglich.
- X. Änderungen der persönlichen Angaben sind innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Beiträge

- I. Die Beitragshöhe richtet sich nach den Beitragsgruppen.
- II. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31. Januar des laufenden Jahres, so ist der Jahresbeitrag pro ratatemporis zu reduzieren (Betrag / Monat * verbleibende Jahresmonate).
- III. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
- IV. Der Jahresbeitrag bei natürlichen Mitgliedern kann jährlich oder halbjährlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen werden.
Bei juristischen Mitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag jährlich eingezogen.
- V. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge und Gebühren auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Antrag erfolgt formlos in Schriftform. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- VI. Bei ausstehenden Mitgliedsbeiträgen wird die Möglichkeit der kostenfreien Mediennutzung ausgesetzt.

§ 2.1. Beitragsgruppen

- I. Einzelmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen ab einem Alter von 16 Jahren offen.

- II. Familien-/ Gruppenmitgliedschaft (ab 16 J.) Bei mehreren Personen im gleichen Haushalt.
- III. Ermäßigte Mitgliedschaft
 - Eine ermäßigte Mitgliedschaft ist für alle ordentlichen Mitglieder möglich, wenn sie: eine Schule besuchen, ein Studium, eine Berufsausbildung absolvieren oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, sowie
 - Personen mit dem Halle-Pass A und dem Halle-Pass G.
 - Ein Nachweis für die ermäßigte Mitgliedschaft ist als Kopie der Beitrittserklärung hinzuzufügen.
- IV. Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder sind Vereinsmitglieder, die monatlich einen erhöhten Beitrag leisten.

	Jährlicher Beitrag	
a. Einzelmitgliedschaft	120,- Euro	
b. Familien-/Gruppenmitgliedschaft (gleicher Haushalt)	180,- Euro	
d. ermäßigte Mitgliedschaft	60,- Euro	
c. Fördermitgliedschaft	180,- Euro	240,- Euro

§ 3 Gesonderte Gebühren/Beiträge für Vereinsmitglieder

- I. Für Vereinsveranstaltungen können gesonderte Gebühren erhoben werden.
- II. Ein gesonderter Jahresbeitrag kann im Voraus einen jedes Geschäftsjahres neu bestimmt werden.

§ 4 Gesonderte Gebühren/Beiträge für Nichtmitglieder

- I. Die Gebühr für die Einzel-Ausleihe beträgt 5,00 € pro Film und ist sofort zu entrichten.
- II. Die Ausleihdauer beträgt einen Tag. Jeder weitere Tag 2,50 €.
- III. Für Nicht-Vereinsmitglieder gelten die Bedingungen der Benutzerordnung §6 IV, V, VII, VIII IX, X.

§ 5 Arbeitsgruppen

- I. Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben des Vereins wird jedes Vereinsmitglied dazu angehalten, sich ehrenamtlich und aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

- II. Folgende Arbeitsgruppen stehen dabei im Vordergrund:
 - Ausleihe der Medien / Ladendienst
 - Veranstaltungsorganisation
 - Crowdfunding/ Fundraising/ Spenden
 - Öffentlichkeitsarbeit / IT
 - Finanzgruppe
 - Organisation der Arbeitsgruppen

- III. Mitglieder, die im Rahmen der Vereinsarbeit eine erhebliche Anzahl von Arbeitsstunden leisten, können Mitgliedsbeiträge auf Antrag beim Vorstand auszusetzen oder zumindest reduzieren zu lassen.

§ 6 Filmbestandsnutzung, Verwendung und Behandlung von Medien

- I. Nur mit der Mitgliedsnummer + PIN sind Entleihungen im Format Filmkunst e. V. möglich.
- II. Die Ausleihdauer beträgt maximal 2 Tage.
- III. Pro Ausleihe stehen Einzelmitgliedschaften 2 Filme zur Verfügung, Familien- und Gruppenmitgliedschaften stehen bis zu 4 Filme pro Ausleihe zur Verfügung.
- IV. Das Mitglied haftet für fahrlässig oder vorsätzlich begünstigten Missbrauch der Medien.
- V. Medien bzw. Geräte gelten als zurückgegeben, wenn sie äußerlich überprüft und akzeptiert wurden. Versteckte Mängel können gegenüber dem Vereinsmitglied innerhalb einer Frist von zwei Monaten geltend gemacht werden.
- VI. Vereinsmitglieder und Kunden des Format Filmkunst e.V. sind lediglich zur privaten, nichtöffentlichen Vorführung innerhalb der BRD berechtigt. Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt. Die Mitglieder und Kunden haften für jede vertragswidrige Nutzung, auch, soweit sie durch Dritte geschieht.
- VII. Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die ausgeliehenen Medien pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht Hitze, Staub, Feuchtigkeit oder starken Magnetfeldern (z. B. von Lautsprechern) ausgesetzt werden. Außerdem verpflichten sich die Leihnehmer, die Medien nur auf einwandfreien Geräten abzuspielen.
- VIII. Die Nutzung des Bestandes des Format Filmkunst e.V. ist nur während der Öffnungszeiten möglich. Diese sind den Aushängen zu entnehmen.
- IX. Indizierte Filme dürfen aus juristischen Gründen nicht im Online-Katalog des Vereins präsentiert werden. Sie sind im Katalog „indizierte Filme“ in den Geschäftsräumen zugänglich.
- X. Ein Verlust oder eine Beschädigung der Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust oder irreparablen Schäden ist der Wiederbeschaffungswert zu leisten. Im Falle eines nicht wiederzubeschaffenden Films wird ein Schadensersatz von 150,-€ fällig. Bei kleineren Schäden beträgt der Schadensersatz 10,-€.

§ 7. In-Kraft-Treten

- I. Die vorliegende Fassung des Beitrags- und Benutzerordnung des gemeinnützigen Vereins Format Filmkunst e.V. tritt am 10. Juli 2024 in Kraft.

Vereinsgiro:

Bank: Saalesparkasse
IBAN:DE48 8005 3762 1894 1447 55
BIC: NOLADE21HAL

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.